

Neu-Stettiner Kreisblatt.

VQ.

Ren=Stettin, den 16. März 1866.

Landráthliche Bekanntmachungen.

Betrifft die Offenlegung und Publikation der Nachweisungen der zu einer Grundsteuer= Entschädigungs=Bercchtigung vorläufig anerkannten Grundstücke, resp. die Aufforderung zur Anmeldung der Entschädigungs=Unsprüche.

Die §g. 2—5 des Gesetzes, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbe= freiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung vom 21. Mai 1861 lauten

folgendermaßen:

Befreiung oder Bevorzugung mittelst eines lastigen Vertrages, oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundsstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachmeis führen, des ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht, erhalten als Entschädigung den zwanzigsachen Betrag dessenigen Grundssteuerbetrages, welchen die betreffenden Güter oder Grundstücke nach den Resultaten der Grundsteuer-Veranlagung in Semäsheit der Vorschriften im §: 5 des im §. 1 angeführsten Gesess mehr als seither zur Staatstasse zu entrichten haben. Sind jedoch in dem Vertrage oder Privilegium in dieser Beziehung anderweite Bestimmungen getrossen, so behält es bei diesen sein Vewenden.

Hogaben zu entrichten sind, und dem erstern ein Rechtsanspruch auf Grundsteuerfreiheit oder Bevorzugung nach &. 2. zur Seite steht, so wird dem Besitzer des betreffenden Guts oder Grundstucks anstatt der besondern Entschädigung ein dem Betrage der neu festgesstellten Grundsteuer (§. 5 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite

Regelung der Grundsteuer) entsprechender Theil der Domainenabgaben erlassen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn nachweißlich in den Domainenabgaben des Guts oder Grundstücks eine Grundsteuer mit enthalten, lettere aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der in dem betreffenden Landestheile beste=

henden Grundsteuerverfassung beschränkt ist.

Läßt sich der Nachweis einer solchen Beschränkung führen, so ist auch nur ein der landesüblichen Grundsteuer entsprechender Betrag von der auf dem Gute oder Grundstücke an den Domainen= oder Forstsiskus zu entrichtenden Abgabe, jedoch in keinem Falle über den Betrag der neu festgestellten Grundskeuer (§. 5 a. a. D.) hinaus zu erlassen. Sat in den Fällen der vorgedachten Art eine Aussonderung der unter den Domai-

nenabgaben befindlichen Grundsteuer bereits früher stattgefunden und bleibt die ausge= sonderte Grundsteuer hinter demjenigen Betrage zurück, welcher sich unter Anwendung der vorbestimmten Grundsätze ergiebt, so ist hinsichtlich des früher zu wenig ausgesonder= ten Betrages ebenso, wie oben vorgeschrieben, zu verfahren.

Sind sedoch Domainenabgaben der gedachten Art bereits vollständig, oder bis auf einen die vorbezeichneten Steuerantheile nicht erreichenden Betrag abgelöst, so wird dem Besißer derjenige Theil des gezahlten, beziehungsweise nach der gestellten Umortisations= rente zu berechnenden Ablösungscapitals zurückerstattet, welcher der in der vorgedachten

Art festgestellten Grundsteuer entspricht.

S. 4. Zur Entschädigung der Besitzer solcher seither von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter Güter oder Grundstücke, welche weder einen Rechts= titel der im §. 2 gedachten Art für sich geltend machen können, noch zu den im §. 3 des gegenwartigen Gesetzes, oder in den §§. 2 zu 5 und 24 zu 2, des Gesetzes vem heutigen Tage, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten gehören, ist im Ganzen ein Kapital zu verwenden, dessen Hohe durch den dreizehn ein drittelfachen Betrag derjenigen Summen bestimmt wird, welche die bezeichneten Grund= besißer zusammengenommen mehr als seither von ihren Gütern und Grundstücken an Grundsteuer zu entrichten haben wurden, wenn diese Guter und Grundstücke überall nur nach Maßgabe der in den einzelnen Landestheilen bestehenden Steuerverfaffungen zu den dort landebüblichen Grundsteuern veranlangt wären.

§. 5. Als zur Theilnahme an dem nach §. 4 ausgeschten Endschädigungskapitale

berechtigt sind von ländlichen Grundbesitzern insonderheit anzuerkennen:

1) Die Besitzer der unter verschiedenen Benennungen, als Standesherrschaften, Ritter=, Beitrags=, Kanzlei=, Lehn,= Frei=, Kloster=, Stiftsguter u. a. m. verkommenden Guter, sofern dieselben entweder ganz grundsteuerfrei sind, oder keine eigentliche Grundsteuer, sondern an deren Stelle nur einen bestimmten Geldbetrag — Lehnpferdegeld, Allodificationssteuer, Ritterdienstgeld, Donativ u. a. m. — zu entrichten haben, oder nur mit einem Theile der zu dem derzeitigen Gutsumfange gehörigen Grundstücke der landebublichen Grundsteuer unterliegen, oder endlich zu einer anderen, grundsätzlich gerin= geren Grundsteuer, als die derselben Grundsteuerverfassung unterworfenen Grundstücke bäuerlicher Art, herangezogen sind.

2) Die Besitzer solcher kleineren Besitzungen und einzelner Grundstücke, welche von den unter Nr. 1. im ersten Absatze gedachten Gutern steuerfrei oder mit einer Steuer= bevorzugung abgetrennt find?

3) Die Besißer solcher Grundstäcke, welche seither aus besonderen Grunden von der Grundsteuer befreit geblieben sind, soweit sie nicht zu den in den §§... 2. und 3. dieses Geseßes, oder zu den in den §§. 2 zu 5 und 21 zu 2 des Gefetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebändesteuer, oder endlich zu den in h. 6. 6 dieses Gesetzeichneten gehöfen.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen und unter Festhaltung der in den Aufsatzen Geite 85 und 94 des Amestlatts pro 1865 dargelegten. Ganges des Verfahrens sind Nachweisungen derjenigen Grundfliebe aufgestellt, welche nach den vorhandenen Rach= richten und den der Königlichen Regierung. Juganglichen Documenten zu eines Entschä-Phigüng Berechtigt erscheineit. Inwändicht nacht weite und bie in ihr

Es sind dies also nämenslich: a. diesenigen Rittergüter, welche entweder gar keine oder nur von einem Theile ihres Areals die gewöhnliche sandesübliche Grundsteuer entrichten. Landesübliche Grunds

steuer ist aber im ganzen Coeliner Regierungs = Bezirk die auf den bauerlichen Besitzungen haftende Contribution mit Einschluß des Kavalleriegeldes.

b. die sogenannten Freiguter, endlich

c. diejenigen Grundstücke, welche von dem zu a und b bezeichneten mit der daran haftenden Steuerfreiheit oder Bevorzugung abgekommen sind.

Diese Nachweisungen sollen während der Zeit vom 19. März bis ult. April cr. in

meinem Geschäfts=Büreau zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden.

Es wird nun allen Grundbesitzern, welche auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach g. 4. des Gesetzes ansgesetzten Entschädigungs=Kapitals geltend machen zu können glauben; hierdurch anheim gegeben, von den ausgelegten Nach= weisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Rachweisungen verzeichnet stehen, spätestens bis 19. Juni cr. bei mir schriftlich oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden.

Gleichzeitig werden alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den 88. 2 und 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, (welche also die zwanzigfache oder eine höhere Entschädigung, oder einen Erlaß an Domainen=Abgaben vertangen) hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei mir schriftlich und unter gehöriger Begründung

anzumelden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin: 1 daß alle Ansprüche der im §. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, so wie die= jenigen Ansprüche der im §. 4: und 5 des Gesetzes bezeichneten Art, welche in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommen sind, für gänzlich erloschen erachtet werden uud unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden konnen, falls sie nicht bis zu dem bezeichneten Práklusiv=Termine angemeldet werden;

2. daß die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der im §. 2 oder 3 des Gesetzes bezeichneten. Art für ein in die offengelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstuck den Besitzer von der Theilnahme an dem nach J. 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigunge=Kapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Ent= scheidung gestellt wird;

3 daß unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Gründbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden mussen, daß aber soweit dies nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der Entschädigungs = Ansprüche

als nicht gehörig begründet oder beweißloß erwartet werden muß.

Jede Unmeldung eines Entschädigungkanspruchs auf Grund der §§, 2—5 des Ge= setzes muß enthalten:

1) Die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Ein= wendung bezieht oder für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird nach

seiner drtlichen Lage und Qualität; 2) den Namen, Stand und Wohnort des Besikers: 3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer

und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungeweise Domainenabgaben; endlich

1) die ausdrückliche Erklarung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach $\S.2$ oder 3 oder nach 4 oder 5 des Gesetzes für das Eut oder Grundslück-gemacht wird. and the state of t

Wenn diese Erklärung fehlt, so wird angenommen, daß der Anspruch nur-auf &. 4 u. 5 des Gesetzes begründet, also nur auf Theilnahme an dem allgemeinen Entschädigungs= kapitale gerichtet sei.

Außerdem ist

5) falls ein Anspruch nach §. 2 oder nach dem ersten Absaß des §. 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizusügen, eventuell der Ort, wo letteres sich besindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Wird eine andre als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund beson= derer Bestimmungen des Vertrages oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe

der dieskälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Ein Formular zu den Anmerkungen ist beigelegt.

Die Ansprüche der Besiger solcher Grundstücke, welche mit Abgaben an den Domainen= oder Forstsiskus belastet sind, und auf Grund des Gesetze &. 3 und ihren speziellen Erbverschreibungen als Entschädigung für die auferlegte Grundsteuer einen Erlaß an disherigen Abgaben verlangen können, sind ebenfalls soweit als möglich ermittelt und in besondere Nachweisungen (C und D) verzeichnet worden.

Einer Auslegung dieser Nachweisung bedarf es nicht, weil jedem Einzelnen der darin verzeichneten Besißer mittelst besonderen Anschreibens eine Aufforderung zugehen wird, seinen Anspruch bei Verlust des Anrechts der vorerwähnten dreimonatlichen Frist bei mir gleichfalls anzumelden. Selbstverständlich ist es Jedem, welcher einen derartigen Anspruch zu haben glaubt, unbenommen, denselben in dieser Frist anzumelden, auch wenn er keine besondere Aufforderung dazu erhalten hat.

Der westpreußischen Grundsteuer Werfassung gehörten im hiesigen Kreise folgende Ortschaften an: Heinrichsdorff, Reppow, Wahrlang und Blumenwerder. In diesen Ortschaften ist nach der westpreußischen Grundsteuer-Verfassung eine Befreiung oder Bevorzugung ländlicher im Besit von Privatpersonen befindlicher Güter und Grundstücke nicht zuläßig gewesen.

Es bleibt jedoch Jedem unbenommen, seine etwaigen Ansprüche bei mir anzumelden.

Die dreimonatliche Präklusivfrist gilt auch für diese Ortschaften.

Uebrigens bleibt es vorbehalten, Irrthumer in den Beträgen der bis Ende 1864 gezahlten Grundsteuer, sofern sich solche in Colonne 12 — 14 qu. Nachweisungen einzgeschlichen haben, später zu berichtigen.

Schließlich bemerke ich noch, daß für jeden Inhaber eines selbstständigen Gutsbe= zirks und für jeden Gemeindevorstand ein besonderes gedrucktes Exemplar dieser Werfü=

gung dem Areisblatte beigefügt worden ist.

Die resp. Gutsherren und Gemeinde Vorstände veranlasse ich, diese Verfügung im Gutsbezirke resp. im Gemeinde-Verbande in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß dies geschehen unter der dem Kreisblatt gleichfalls beigefügten Empfangs-Bescheinigung zu attestiren und die letztere sodann binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Abholung durch einen besondern Voten auf Kosten der Empfanger an mich einzusenden.

Reu-Stettin, den 12. Marz 1866. Der Landrath v. Busse.

Druck: Keilich in Neu-Stettin. Hierzu eine Beilage: Provinzial=Correspondenz.

Beilage zum Meu-Stettiner Kreisblatt Mo. 11

Sogleich nach Empfang der den betreffenden Gemeinde=Vorständen beziehungs= weise den Inhabern der selbsiständigen Gutsbezirke per Couvert zugegangenen Heberollen

der Grund= und Gebäudesteuer von:

Nuenfelde Gemeinde. Groß=Born Gut. Crangen Gem. Eichenberge Gemeinde. Eschenriege Gem. Flederborn dito. Gellin dito. Grabunz Gut. Klogen Gem. Hitten Gem. Groß=Küdde Gem. Labenz dito. Lukniß dito. Lumzow dito. Lottin dito. Paahig a. u. b. Gemeinde. Pinnow dito. Alt=Priedkow dito. Sparsee dito. Steinforth dito. Trabehu Gemeinde. Langerow dito. Gissolk dito. Neu-Balm dito. Wallachsee dito. Wuckel Gut. Ziegelei Gut. Zülkenhagen dito. Barwalde a. Barwalde d. u. f.

haben dieselben in Gemäßheit des g. 15 der vorläufigen Anweisung IV. vom 17. Ja= nuar 1865 öffentlich bekannt zu machen, daß, wo und binnen welcher Frist diese Rollen zur Einsicht der betreffenden Steuerpflichtigen offen liegen werden.

Die Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der genannten Gemeinde= oder selbst=

ständigen Gutsbezirke auf längstens 10 Tage auszudehnen.

Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberollen mussen binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Rollen bei dem Fortschreibungs=Beamten und Hauptmann a. D. Herrn Höppener hier schriftlich angebracht werden.

Nach den Heberollen, welche rein und sauber zu erhalten sind, haben die Orts= erheber die Hebelisten aufzustellen und die erstern demnächst dem Herrn Höppener

bis zum 1. April cr. zurückzugeben. Reu=Stettin, den 12. März 1866.

Der Landrath v. Busse.

Die Schulzen= Aemter und Ortsvorstände des Kreises werden hierdurch veranlaßt, die nach §. 10. des Regulativs vom 14. Dezember 1863 (Amtsbl. pro 1863 Seite 239) anzufertigenden Impslisten binnen 14 Tagen bei 1 Ihlr. Strafe hierher einzureichen. Neu-Stettin, den 12. März 1866. Der Landrath v. Busse.

Die Magistrate, Ortsbehörden und Schulzen-Aemter des Kreises werden hierdurch veranlaßt, spätestens dis zum 28sten d. Mts. eine summarische Nachweisung aller im Lause des Jahres 1865 an den Pocken (mit Einschluß der Barioliden) erkrankten und gestorbenen Personen nach dem unten abgedruckten Schema event. eine Bacat - Unzeige einzureichen. Die dis zu diesem Termine nicht eingegangenen Nachweisungen oder Bacatscheine sollen auf Kosten der Saumigen durch erpresse Boten abgeholt werden.
Neu-Stettin, den 12. März 1866. Der Landrath v. Busse.

won den im Jahre 1865 in an den Pocken (mit Einschluß der Varioliden) Erkrankten und Gestorbenen.

Zeitbauer der Epedemie vom	Ertrankungsfälle.			Todesfälle.			Geimpft waren				Revaccinirt.	
			Sum:	Kinder bis 15 Jahren	Er= wach= sene.	Sum = ma.	Grkrankte		Gestorbene			
	bis 15	madj					Kinder bis 15 Jahren	maa:	Kinder bis 15 Jahren	wach:		Gestorbene

Der Knecht August Barz hat wiederholt seinen Dienst bei der Gutsherrschaft in Raddat ohne Grund verlassen und ist sein jetziger Aufenthaltsort nicht dekannt.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, auf den p. Barz zu vigiliren und ihn falls er betroffen wird, in den verlassenen Dienst zurückführen zu lassen, mir auch von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

Neu=Stettin, den 12 Marz 1866.

Der Landrath v. Busse.

Wefanntmachung.

In Glashütte Barenwalde soll ein neues Haus für den Chaussegelderheber gebaut und der diesfällige Bau im Wege der öffentlichen Lizitation an den Mindest= fordernden ausgethan werden. Dazu habe ich einen Termin auf

den 29. März cr. Vormittags 10 Uhr

im landrathlichen Bureau anberaumt, und lade Unternehmungslustige zu demselben mit dem Bemerken ein, daß der Termin um 12 Uhr Mittags geschlossen werden wird.

Die Baubedingungen, so wie der Kostenanschlag nebst Zeichnungen können im landrathlichen Bureau auch vor dem Termine während der Dienststunden eingesehen werden. Schlochau, den 5. März 1866.

Der Vorsißende der kreisständischen Chausseebau=Commission.

Den unten genannten Veteranen ist aus dem Jagdschein=Gelder=Fonds eine ein= malige Unterstüßung von je 2 Thlr. bewilligt worden.

Die Ortspolizei-Behörden resp. Schulzen-Uemter werden hierdurch veranlaßt, diese Unterstützung unter Hinweis auf die Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Königs am 22sten d. Mts. aus der Orts-Communal-Kasse vorschußweise zahlen zu lassen und den verauslagten Betrag der Kreis-Communal-Kasse hierselbst (Rendant Kämmerer Lössin hier) gegen Einsendung einer nach dem unten stehenden Schema ausgestellten und bes scheinigten Quittung bei Abführung der Abgaben an gedachte Kasse anzurechnen.

Ist einer oder der andere der Veteranen verstorben, so ist mir dies ungesäumt,

unter Angabe des Sterbetages anzuzeigen.

Neu=Stettin, den 14. Marz 1866.

Der Landrath v. Busse.

Werzeichniß

derjenigen Veteranen des Kreises Neu-Stettin, welchen am 22sten d. Mts. eine Unterstützung von je Z'Thir. zu zahlen ist.

Johann Gottlieb Krüger in Knackee. Johann Friedrich Mock in Tempelburg. Gottlieb Schmökel in Alt-Valm. Erdmann Mantey in Plietnig. Johann Kapelke in Gramenz. Christian Friedrich Rauchmann in Naseband. Friedrich Wilhelm Ropke in Tempelburg. Friedrich Krüger in Neu-Stettin. Wilhelm Hammermeister in Juchow. Carl Lubke in Gramenz. Friedrich Abraham in Grunwald. Christlieb Jann in Zemmin U. Dr. Martin Petersohn in Naseband. Ferdinand Schmöckel in Wusterhanse. Friedrich Beudlin in Neu-Liepenster. Lorenz Schulz in Groß-Küdde. Sarl Gottlieb Rosenow in Neu-Stettin. Martin Kobs in Bernstorf. Friedrich Benzke in Persanzig. Iohann Abraham in Neu-Stettin. Michael Gottstied Kutz in Hasenster. Daniel Erdmann Kley in Razebuhr Carl Patwahl in Gellin. Andreas Gottlieb Barwald in Hasenster. Ioh. Christlieb Gallies in Warlang. Friedrich Christian Suse zu Königl. Soltnis. Peter Kröning zu Zamborst. Ioh. Friedr. Lesmann in Warlang. Iohann Carl Clauß in Burzen. Peter Pieper in Barwalde. Ioh. Daniel Lemke in Hochselde. Ioh. Schliewe in Persanzig. Ioh. Isberner in Reu-Liepensier. Carl Marotske in Reu-Stettin. Ioh. Peter Kodel in Zehendorf. Christoph Münchow in Steinsorth.

Carl Pren in Neblin. George Welk in Abel. Heinrichsborf. George Nähring in Schmidtenthin. Carl Klatt in Bahrenbusch. Martin Giese in Wusterhanse. Peter Rather in Busterhanse. Carl korenz in Tempelburg. Gottlieb Zieroth in Batwalde. Wilh. Heuseliepensier. Gottsried Schulz in Ratebuhr. Joh. Barz in Neusetettin. Christian Raddat in NeusCoprieben. Gottlieb Berndt in Dieck. Christian Schattschneider in Scharpenorth. Joh. Mundt in Tempelburg. Friedrich Klone in Dummersitz. Friedrich Knak in Knackse. Michael Pitann in Flakenheide. Johann Dahlke in Dieck. Johann Friedrich Haß in Storkow.

Duittung. = 2 Thir. =

geschrieben Zwei Ther sind mir aus der Kreis-Communal=Kasse zu Neu-Stettin als Veteranen=Unterstützung richtig gezahlt worden; worüber ich quittire. (Ort.) den 22. März 1866.

Weteran.

Daß die vorstehende Quittung von dem Veteranen N. N. hierselbst eigenhändig unterschrieben (kreuzt) worden ist, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

(Drt.) den 22. März 1866.

Die Ortspolizei=Behörde. (Das Schulzen=Amt.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Königliches Gymnasium zu Neu-Stettin.

Zu der

am 22sten d. Mts. Mittags 12 Uhr in der Aula stattsindenden Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs beehre ich mich die Eltern nnsrer Schüler sowie alle Gönner und Freunde des Gymnasiums ergebenst einzuladen. Der Gymnasial=Director Dr. H. Lehmann.

Bu Bezirksvorstehern sind gewählt und in ihr Amt eingeführt: 1) der Maurermstr. Neubauer im 2. Bezirk und der Kaufmann Bukke zum Stellvertreter desselben. 2) der Kaufmann Eger im 4. Bezirk und der Brunnenmachermeister Berg zum Stellvertreter desselben. Neu-Stettin, den 14. März 1866. Der Magistrat. Zingler.

Auction.

Am Dienstag den 20. d. Mts. Vormittags 10 Uhr sollen an Ort und Stelle in Bramstädt: 1 Fohlen, 3 Stärken, 3 Zuchtschweine, 90 Hühner, 80 Tauben, 9 Puten, 8 Enten, vielerlei Möbel, Küchen= und Hausgeräthschaften, sowie ein vollständiges Bett öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Reustettin, den 14. März 1866.

Der gerichtliche Auctions=Kommissarius.

Krakau.

Den resp. Familien zur geneigten Kenntnisnahme: das der diesjährige

für Erwachsene und Kinder

im Laufe des nächsten Monats hierselbst beginnen wird. Das Nähere im Circulair. Hochachts

G. & E. Weirich.

Lehrer der Tanzkunst und Gymnastik.

Grobe Acuetion.

Am Montag, den 19. Marz und event. Dienstag, den 20. März cr.
jedes Mal 10 Upr Bormittags werden auf der Pfarre zu Gramenz sämmtliche Uckergeräthschaften, 2 Wagen, ein großer Verdeckwagen, 2 Schlitten, 2 Pflüge, Eggen, Sensen, Ketten u. s. w., sowie Haus- und Küchengeräth, Milchspind, Möbel aller Art, eine Rolle, ein guterhaltenes Fortepiano, Badewanne, ein Webestuhl mit Zubehor u. s. w., aus freier Hand gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft. — Es kommen dabei auch viele gut erhaltene Betten, nebst Bezügen 2c. aus der Rettungsanstalt Grünhof zum Verkauf.

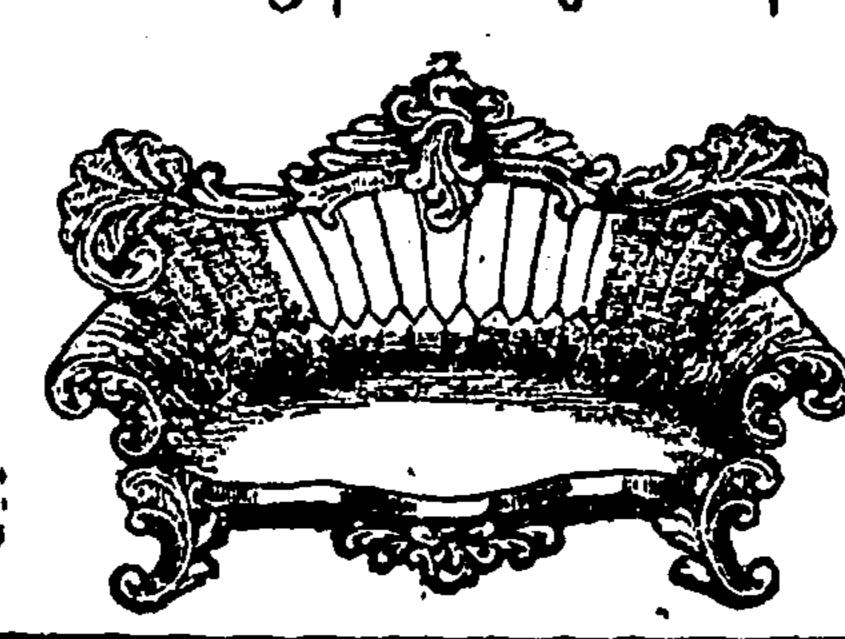


M. Wittkowsky's Möbel-Magazin,

Stettis, Schulzenstraße No. 19, empsiehlt in größter Auswahl und zu allerbilligsten Preisen:



Möbel,
Spiegel,
Spiegel,
in allen Holzarten;



von gediegenster Arbeit und bester Polsterung unter Garantie bei Versicherung reellster Bedienung.

Meine Riederlage von Gpps=Figuren bringe ich hiermit zur gefälligen Kennt= nisnahme. Preise billig.

Men=Stettin.

Der Apotheker Dr. Wooff.

Von Michaeli d. J. ab habe ich eine große Wohnung, bestehend auß 7 Stuben nebst Zubehör zu vermiethen. Neustettin. **Dr. W. Hoff.**

Rapps= u. Leinkuchen offerirt billigst

Alser Levy. Polzin.

Alle Sorten Klee= u. Grassamereien, sowie russischen und ostpreußischen Saatlein= saamen empfiehlt Polzin.

Gelbe und blaue Lupinen, Wicken u. Erbsen billigst bei

Ascher Levy. Polzin.

Am Montag den 19. März cr. von Morgens 9 Uhr ab, bin ich Willens, mehrere Möbel, als Spinde, Bettstellen, Tische, Stühle, Kommoden; Wagen, worunter ein Holzsteiner= und ein Halbverdeckwagen, Schlitten, Geschirre zc. gegen gleich baare Zahlung zu verkaufen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Soltniß, den 15. März 1866.

Boll.

Ein junger Dekonom, dem gute Empfehlungen zur Seite stehen, sindet bei mäßigen Ansprüchen vom 27. d. M. ab eine Anstellung auf dem Dom. Soltnis A.

Neue Apfelsinen und Citronen empfiehlt Aug. Butte. Frischen Fetthering pro Stuck 3 pf. u. 6 pf. Aug. Butte. Abgelagerte Cigarren zum Einkaufspreis, Rollen=Varinas, Portorico und Hollander bei